

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.437.889

Ihr Zeichen: 6088/J-NR/2026

Wien, 20. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Maximilian Linder, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Mai 2026 unter der Nr. **6088/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mögliche Zielgrößen für den Wolfsbestand in Österreich im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand gemäß der FFH-Richtlinie“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- Welche Zielgrößen oder Orientierungswerte sind derzeit für den Wolfsbestand in Österreich unter Berücksichtigung des günstigen Erhaltungszustands gemäß der FFH-Richtlinie festgelegt?
- Welche fachlichen oder wissenschaftlichen Grundlagen liegen Überlegungen zu Zielgrößen im Bereich von 15 bis 20 Wolfsrudeln zugrunde?

Es gibt keine Festlegung im Sinne der Fragestellung. Im Bericht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – Artikel 17-Bericht – wurde der Erhaltungszustand für den Wolf in Österreich von den (für Jagd oder Naturschutz) zuständigen Stellen der Bundesländer festgelegt.

Der Artikel 17-Bericht enthält Prozentangaben, die zeigen, wie weit die aktuelle Anzahl der Rudel vom günstigen Erhaltungszustand abweicht. Falls sich die genannten Zielgrößen aus Zahlen aus dem Artikel 17-Bericht ableiten, darf auf die Bundesländer verwiesen werden.

Zu den Fragen 2, 12, 13 und 16:

- Welche konkreten Überlegungen gibt es zur Festlegung von Zielgrößen für die Anzahl von Wolfsrudeln in Österreich?
- Welche weiteren Studien oder Projekte zum Wolfsmanagement sind derzeit geplant oder in Vorbereitung?
- Welche Institutionen sollen dabei einbezogen werden?
- Ist vorgesehen, zukünftige Studien bzw. Expertisen erneut im Wesentlichen durch dieselben wissenschaftlichen Akteure (z. B. Universität für Bodenkultur Wien / Dr. Hatlauf) durchführen zu lassen?
 - a. Wenn nein, ist geplant, künftig eine internationale und interdisziplinär besetzte Expertengruppe einzubinden, um eine breitere fachliche Grundlage sicherzustellen?

Zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) und den Bundesländern finden auf unterschiedlichsten Ebenen regelmäßig Gespräche zum Thema Wolf statt. Im Rahmen der Plattform „Datenbank für Forschung zur Nachhaltigen Entwicklung“ (DaFNE) wurde ein Projektantrag zur gegenständlichen Fragestellung eingereicht und grundsätzlich positiv beurteilt. Eine Beauftragung ist noch nicht erfolgt.

Zur Frage 4:

- Welcher Zusammenhang wird zwischen der Populationsgröße des Wolfs und der Durchführung regulierender Eingriffe hergestellt?

Gemäß der FFH-Richtlinie muss bei geschützten Arten des Anhang V ein günstiger Erhaltungszustand vorliegen oder es darf der Weg zu einem günstigen Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt werden. „Problemtiere“ insbesondere im Zusammenhang mit Rissen können gemäß Artikel 16 der FFH-Richtlinie entnommen werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Welche Bedeutung wird der Anzahl der in Österreich nachgewiesenen Wölfe in diesem Zusammenhang beigemessen?
- Welche Überlegungen bestehen im Zusammenhang mit einer Populationsgröße von rund 200 nachgewiesenen Wölfen?

- a. Welche rechtlichen Überlegungen liegen dem zugrunde?
- b. Welche wissenschaftlichen Überlegungen liegen dem zugrunde?
- c. Welche Auswirkungen hat dies auf den Zeitpunkt oder Umfang regulierender Eingriffe?

Ein Großteil der Wölfe sind wandernde Tiere und Durchzügler. Sobald Wölfe als Paar sesshaft werden und Nachwuchs vorhanden ist, werden sie als aktive Teile der Population angesehen. An der Anzahl der reproduzierenden Rudel bemisst sich auch der Erhaltungszustand, da diese das Fundament einer etablierten Population bilden. Wie bereits ausgeführt ist der günstige Erhaltungszustand auch im Zusammenhang mit regulierenden Eingriffen relevant.

Fachlich fundierte Monitoringdaten sind somit die Grundlage zur Findung von Lösungsansätze bei Konflikten mit dieser Tierart und die Erfüllung rechtlicher Pflichten. Dieses Monitoring orientiert sich an entsprechenden Leitlinien, die von den Bundesländern und dem Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs (ÖZ) nach dem aktuellen Stand des Wissens erarbeitet wurden.

Zur Frage 7:

- Aus welchem Anlass wurde das Projekt „LeKoWolf – Lebensraum- und Konfliktpotenzialmodell für den Wolf in Österreich“ beauftragt?
 - a. Welche konkreten Zielsetzungen wurden mit dem Projekt verfolgt?
 - b. Wie werden die Ergebnisse des Projekts für Entscheidungen im Wolfsmanagement verwendet?
 - c. Welche Rolle spielen die Ergebnisse des Projekts im Zusammenhang mit Zielgrößen für den Wolfsbestand oder den günstigen Erhaltungszustand?

Die Rückkehr des Wolfes nach Österreich aus den umliegenden Ländern muss beobachtet und in weiterer Folge gemanagt werden. Da für Österreich bislang keine entsprechenden Modelle existierten, diese jedoch eine wesentliche Grundlage für die Ausarbeitung eines voraussehenden Managementplans bilden, wurden Gespräche mit Expertinnen und Experten des BMLUK sowie der Bundesländer geführt.

Anfang des Jahres 2024 wurde seitens der Universität für Bodenkultur Wien über die Forschungsplattform DaFNE der Antrag für das Projekt „LeKoWolf: Lebensraum- und Konfliktpotenzialmodell für den Wolf in Österreich“ eingereicht. Ziel des Projekts ist es, potenzielle Wolfshabitate österreichweit auf Basis aktueller Karten und Daten zu modellieren, um „Hotspot“-Regionen mit einer besonders hohen Lebensraumeignung für

den Wolf zu identifizieren. Da in diesen Gebieten ein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten ist, hat die Entwicklung von Managementplänen dort Priorität. Zudem wird aufgezeigt, wo Österreich durch geeigneten Lebensraum einen Beitrag zum Artenschutz leisten kann. Diese Daten können von den Bundesländern beim Wolfsmanagement, der Definition von Belastungsgrenzen sowie des Erhaltungszustands herangezogen werden. Der abschließenden Projektbericht ist über www.dafne.at abrufbar.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- Welche wissenschaftlichen Einrichtungen oder Institute wurden vor der Beauftragung des Projekts in Betracht gezogen?
- Welche alternativen Institute wurden kontaktiert oder zur Angebotslegung eingeladen?
 - a. Wenn nein, aus welchen Gründen wurden keine weiteren Institute einbezogen?
- Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der Universität für Bodenkultur Wien als Auftragnehmerin?
- Welche Form des Vergabe- oder Auswahlverfahrens wurde angewendet?

Allfällige Forschungsbeauftragungen erfolgen auf Grundlage des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981 idgF, und werden vom BMLUK nicht konkret ausgeschrieben. Projektvorschläge können jederzeit über die Forschungsplattform DaFNE eingereicht werden. Grundsätzlich kann jede wissenschaftliche Einrichtung bzw. Person, die eine entsprechende wissenschaftliche Kompetenz nachweisen kann, einen Projektantrag einreichen. Das Projekt muss sich mit Themen aus dem aktuellen Programm für Forschung und Entwicklung befassen. Begutachtung und Entscheidungsfindung erfolgen im ressortinternen Gremium.

Zur Frage 14:

- Wurden im Rahmen des Projekts „LeKoWolf“ betroffene Landwirte aus besonders stark betroffenen Regionen in die Erhebung oder Bewertung einbezogen?
 - a. Wenn nein, aus welchen Gründen wurde auf eine Einbindung der unmittelbar betroffenen Praxis verzichtet?

Nein, denn die von Bundesländern sowie dem ÖZ übermittelten Daten zu den Rissen waren für die Zielsetzung des Projekts und die Modellierung resultierender Karten ausreichend.

Zur Frage 15:

- Ist künftig vorgesehen, bei derartigen Studien neben institutionellen Vertretungen auch betroffene Landwirte sowie unabhängige bäuerliche Organisationen und Vereine (z. B. Almweideschutz.at, Weidezone Tirol, Wolfsstopp) strukturiert einzubinden oder zumindest anzuhören?

Die Einbindung genannter oder ähnlicher Organisationen wird in Betracht gezogen, sofern es der eingereichte Projektantrag erfordert bzw. sich entsprechende Fragestellungen und Notwendigkeiten ergeben. Die Entscheidung erfolgt individuell auf Basis der Projektzielsetzung(en) und wird mit den Projektwerberinnen sowie Projektwerbern diskutiert.

Zu den Fragen 17 und 19:

- Bestehen Überlegungen, im Bereich des Managements großer Beutegreifer eine stärkere bundesweite Vereinheitlichung anzustreben, insbesondere im Zusammenspiel von Naturschutz- und Jagdrecht?
- Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um für die Bundesländer einheitlichere und rechtssichere Rahmenbedingungen zu schaffen, insbesondere unter Berücksichtigung bereits bestehender Regelungen einzelner Bundesländer?

Ja, eine bundesweite Lösung für das Monitoring und Datenmanagement wird von den Bundesländern und dem BMLUK gewünscht, weil sie eine fundierte Basis für zukünftige Entscheidungen schafft.

Zur Frage 18:

- Wird in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit einer ganzjährigen Bejagung von problematischen Individuen geprüft?

Problematische Individuen können schon derzeit ganzjährig entnommen werden.

Zu den Fragen 20 und 21:

- Welche strategischen Überlegungen bestehen seitens Ihres Ressorts im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Bärenpopulation in Österreich?
- Ist vorgesehen, auch für den Braunbären ein aktives Management einschließlich regulierender Eingriffe vorzubereiten?

Derzeit gibt es in Österreich keine etablierte Bärenpopulation. Problemtiere können nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie entnommen werden.

Zur Frage 22:

- Wie wird das steigende Konfliktpotenzial insbesondere in alpinen Tourismusregionen bewertet?

Bislang wurden keine Zwischenfälle oder gar Todesfälle verzeichnet.

Grundsätzlich liegt dieses Thema in der Verantwortung der Bundesländer. Einige haben bereits Broschüren und Informationsmaterial zum Thema „Richtiges Verhalten bei Begegnungen mit Beutegreifern“ veröffentlicht.

Zur Frage 23:

- Wer trägt im Falle von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen mit Großraubtieren – insbesondere in abgelegenen ländlichen Regionen – die rechtliche Verantwortung?

In diesem Zusammenhang wird auf die Zuständigkeit der Bundesländer verwiesen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

